



GZ. 040051/26-I/4/04

An das
BM für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-514 33-1323

Sachbearbeiterin:
Mag. Veronika König
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1207
Internet: Veronika.Koenig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: GZ. 551.352/20-IV/104 vom 29. Jänner 2004; Entwurf eines Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes, Novelle 2004; Stellungnahme des BMF(18.02.2004)

Unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 29. Jänner 2004, GZ 551.352/20-IV/1/04 übermittelten Entwurf eines Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (Novelle 2004) beeht sich das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Aussage zu den finanziellen Auswirkungen entspricht keinesfalls den Anforderungen des § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetzes.

Unter Verweis auf die aktuelle Diskussion zum Ökostromgesetz geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass der ggstl. Gesetzesentwurf zum Anlass genommen wird sämtliche legistische Maßnahmen in Bezug auf das EIWO (insbesondere §§ 32 und 34) zu prüfen, die einem möglichen Zuschuss zu Lasten des Bundeshaushaltes (Kapitel 63) entgegensteuern.

Für Ausnahmen im Gebühren- und Verkehrsteuerrecht, die über jene im UmgrStG oder die Sonderregelung für die öffentliche Hand in Art 34 BBG 2001 hinausgehen, gibt es jedenfalls keine Rechtfertigung.

Bei der in § 68 a Abs.6 enthaltenen Regelung dürfte es sich um eine Beihilfe im Sinne des Art.87 des EG- Vertrages handeln. Die hier eingeräumten Begünstigungen, die über das Umgründungssteuerrecht (UmgrStG) hinausgehen, erfüllen sicherlich das Merkmal der Selektivität. Es handelt sich nämlich um Maßnahmen, die nicht allen Wirtschaftsteilnehmern in Österreich zugute kommen. Eine als Ausnahme identifizierte steuerliche Maßnahme kann

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nach der Rechtsprechung des EuGH "durch die Natur oder den inneren Aufbau des Steuersystems" gerechtfertigt sein. Dies wäre der Fall, wenn sich die Ausnahme unmittelbar aus den Grund- oder Leitprinzipien des Steuersystems des betreffenden Mitgliedstaates ergibt. Im konkreten Fall dürfte dies jedoch nicht der Fall sein.

Da auch die übrigen Voraussetzungen des Art. 87 Abs.1 (Wettbewerbsverfälschung, Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten) vorliegen, dürfte es sich bei der im § 68 a Abs. 6 enthaltenen Regelung um eine Beihilfe handeln.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf auch in elektronischer Form zugeleitet.

16. Februar 2004

Für den Bundesminister:

Mag. König

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: